

## Nichtamtlicher Theil.

### Das Eigenthumsrecht an Briefen. \*)

Die Frage des Eigenthums an Briefen bietet selbstverständlich ein großes praktisches Interesse; sie ist aber nicht allein von den Specialgesetzgebungen nur leicht gestreift, sie ist nicht einmal erschöpfend discutirt worden: doch liegt es auf der Hand, daß das Eigenthum an Briefen Besonderheiten bietet, für welche die Rechtsgrundsätze über das Eigenthum an beweglichen Sachen überhaupt nicht als ausreichend erachtet werden können.

Es darf nun zunächst wohl als feststehend angenommen werden, daß, wo eine Specialgesetzgebung über den Gegenstand schweigt, die allgemeinen Rechtsgrundsätze als maßgebend zu gelten haben, und wir werden deshalb ohne Weiteres auf das römische Recht zurückgreifen dürfen.

Ganz allgemein sagt Labeo (*de acquirendo rerum dominio*), daß ein Brief nicht eher Eigenthum des Adressaten wird, als bis er ihm übergeben worden ist; Regian aber (*de furtis*), wenn er untersucht, wem bei Unterschlagung eines Briefes die Diebstahlsklage zustehe, unterscheidet dahin, daß ein Brief, der einem Sklaven des Adressaten, oder — wovon unter den jetzigen Verhältnissen allein die Rede sein kann — dem Geschäftsbevollmächtigten des Adressaten übergeben worden, sofort Eigenthum des Adressaten wird, es sei denn, daß dessen Zurücksendung ausdrücklich gefordert ist. Daß ein Brief, den der Schreiber desselben noch nicht aus den Händen gegeben, Eigenthum des Schreibers ist, darüber besteht kein Streit.

Wer einen Brief an eine bestimmte Person adressirt, erklärt damit unleugbar seinen Willen, das Eigenthum dieses Briefes an diese Person übertragen zu wollen, sowie umgekehrt die Person, die einen solchen an sie adressirten Brief in Empfang nimmt, ihre Absicht, das Eigenthum an ihm zu erwerben. Bestätigt wird diese Behauptung sowohl durch die oesterreichische Gesetzgebung, welche einestheils jeden Kaufmann verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren, und andernteils jede Verpflichtung eines Advocaten leugnet, Briefe der Partei an ihn dieser Partei auszufolgen, als auch durch die französische Jurisprudenz, welche jederzeit den Grundsatz festgehalten hat, daß jeder Brief, sobald er dem Adressaten übergeben worden, aufgehört hat, Eigenthum des Schreibers zu sein.

Das ist also die Regel, aber die Regel hat ihre Ausnahmen und zwar ihre sehr berechtigten Ausnahmen. Einen dieser Ausnahmefälle haben wir bereits genannt, den Fall, wo die Rücksendung des Briefes bedungen, wo also die Absicht, das Eigenthum davon zu übertragen, entschieden nicht vorhanden, sondern wo es nur die Meinung gewesen ist, dem Adressaten ein gewisses Gebrauchsrecht einzuräumen. Weitere Ausnahmen statuiren die neueren Einzelgesetzgebungen, sofern sie (z. B. Frankreich) aussprechen, daß die geschäftlichen Briefe eines Handlungshauses an seinen Bevollmächtigten Eigenthum des Handlungshauses bleiben und auf Verlangen zurückgestellt werden müssen, oder sofern sie (Frankreich und Oesterreich) die Correspondenz eines Notars, der seiner Stelle verlustig erklärt worden, als ein integrirendes und von dem Notar nicht zu beanspruchendes Zubehör des Notariatsbureaus erklären — ein Grundsatz, der wohl, ohne der Sache Zwang anzuthun, auch insofern Anwendung zu finden hat, daß die amtliche Correspondenz der Staatsbehörden mit den einzelnen Beamten Eigenthum des Staates ist und bleibt.

Wenn es nun hiernach aber eigentlich keinem Zweifel unterliegt, wem das Eigenthum an einem Briefe zustehe, den der Schrei-

ber noch nicht aus der Hand gegeben oder den der Adressat schon übernommen hat, so kann es sich nur noch fragen, was bei einem vom Schreiber abgesendeten, jedoch dem Adressaten noch nicht übergebenen Briefe, was bei einem Briefe Rechtsens ist, der erst den Weg vom Adressanten an den Adressaten zurücklegt.

Der Fall, wo der Brief einem Beauftragten des Adressaten übergeben worden, ist schon in der oben angezogenen Entscheidung des römischen Rechts kurz berührt, und es versteht sich im Grunde von selbst, daß, wie an beweglichen Sachen überhaupt, auch an Briefen das Eigenthum durch Stellvertreter erworben werden kann, und zwar so, daß der Adressat, wenn anders der Stellvertreter überhaupt ermächtigt ist, Eigenthum für einen Dritten zu erwerben, das Eigenthum in demselben Augenblick erwirbt, wo sein Stellvertreter den Brief in Empfang nimmt, ohne daß derselbe dazu einer Specialvollmacht bedürfen würde. Ebenso selbstverständlich ist es, daß man unter Umständen, und falls der Adressat selbst den *animus domini* hat, das Eigenthum auch durch eine Person, die keine juristische Handlung unternimmt, sondern lediglich ein Instrument eines Dritten ist, beispielsweise also durch einen Boten erwirbt, der einen Brief zu überbringen und die Antwort darauf zurückzubringen den Auftrag hat. Von diesen Fällen freilich abgesehen, wird es als Regel gelten müssen, daß ein abgesendeter Brief in das Eigenthum des Adressaten erst dann übergeht, wenn er oder sein Stellvertreter ihn in Empfang genommen, und diese Regel findet ganz speciell da Anwendung, wo — die häufigste und wichtigste Art der Uebersendung — der Brief mittelst der Post übersendet wird.

Nach dem deutsch-oesterreichischen sowohl, als dem Welt-Postvertrag, hat der Absender das Recht, über einen der Post übergebenen Brief auf seine Kosten so lange zu verfügen, als derselbe nicht an den Adressaten ausgefolgt ist, und die Entschädigung für den Verlust eines *recommandirten* Briefes wird nicht dem Adressaten, sondern nur dem Absender geleistet — beides zum vollgültigen Beweise, daß das Eigenthum auch an einem durch die Post zu befördernden Brief dem Absender bis zu dem Augenblicke zusteht, wo dieser Brief dem Adressaten eingehändigt worden.

Wo nun übrigens auch der Adressat Eigenthümer des Briefes geworden, unterliegt sein Eigenthumsrecht mehreren Beschränkungen, die das Eigenthum an anderen beweglichen Sachen nicht kennt. Abgesehen davon, daß z. B. der Kaufmann die erhaltenen Handelsbriefe und der Advocat die von der Partei an ihn gerichteten Briefe noch eine gewisse Zahl von Jahren aufzubewahren hat, liegt eine sehr wesentliche Beschränkung des unbedingten Verfügungsrechts des Eigenthümers gewordenen Adressaten in dem sogenannten Autorrechte, dessen Anwendung allerdings voraussetzt, daß der Brief als ein literarisches Erzeugniß zu betrachten, d. h. daß derselbe das Product einer eigenen geistigen Thätigkeit des Autors und daß er zum Gegenstand des literarischen Verkehrs, des Verlags, geeignet sei. Wo aber diese Voraussetzung zutrifft, da bleibt das Urheberrecht an einen Brief auch nach dessen Gelangung an den Adressaten gewahrt, und es hat diese Anschauung auch legislativen Ausdruck in dem deutschen Gesetz vom 11. Juni 1870 gefunden, welches ausdrücklich bestimmt, daß auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscripts oder einer Abschrift desselben zum Abdruck der Genehmigung des Urhebers bedarf.

Sollten aber nicht noch anderweitige Beschränkungen statuirt werden müssen und können? Aus dem Titel des geistigen Eigenthums kann nur ein verhältnißmäßig sehr kleiner Theil der Briefe der unbeschränkten Verfügung des Adressaten entzogen und speciell gegen Veröffentlichung geschützt werden: wie ist es aber mit den

\*) Mit gefälliger Erlaubniß des geehrten Herrn Verlegers aus Lindau's „Gegenwart“ abgedruckt.